

Ausfertigung

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
- 1. Militärstrafsenat -

Az.: OMS-1-01/81
Str. IA-30/81 S

Urteil - ~~Beschluß~~

Herrn - Frau ~~Dr.~~ Teske
in Berlin

zur Kenntnisnahme

Berlin, den 12.06.1981

Pott
Sekretär

I m N a m e n d e s V o l k e s !

BStU

000138

In der
Strafsache

gegen den ehemaligen Hauptmann des MfS
Dr. T e s k e, Werner, Siegfried
geboren am 24. April 1942 in Berlin,
wohnhaft in [REDACTED]
in Untersuchungshaft seit dem 11.09.1980,
z.Z. UHA des MfS Berlin

hat der 1. Militärstrafsenat des Obersten Gerichts der
Deutschen Demokratischen Republik in der Hauptverhand-
lung am 10. und 11. Juni 1981, an der teilgenommen
haben

Militäroberrichter Oberst Nagel
als Vorsitzender,

Militärriechter Oberst Knoche
Militärriechter Hauptmann Benkenstein
als beisitzende Militärriechter,

Militärstaatsanwalt Oberst Kadgien
als Vertreter des Militär-Oberstaats-
anwalts,

Rechtsanwalt Cheim, Berlin
als Verteidiger,

Fähnrich Pott
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorbereiteter und
vollendeter Spionage im besonders schweren
Fall in Tateinheit mit vorbereiteter Fahnen-
flucht im schweren Fall (Verbrechen gemäß
§§ 97 Abs. 1, 2 und 3, 110 Ziff. 1, 254 Abs. 1
und 2 Ziff. 1 und Abs. 3 StGB)

zum T o d e

verurteilt.

Die staatsbürgerlichen Rechte werden ihm für
dauernd aberkannt.

Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.

G r ü n d e:

Gründe:

Die Möglichkeiten der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung nutzend, nahm der Angeklagte eine seinen Wünschen entsprechende berufliche und gesellschaftspolitische Entwicklung.

Nach dem Besuch der Oberschule studierte er an der Humboldt-Universität Finanzökonomie, war dort nach bestandenen Examen eines Diplom-Wirtschaftlers als wissenschaftlicher Assistent und Oberassistent tätig und promovierte 1969 zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften.

Im Jahre 1966 wurde er Mitglied der SED.

Bereits seit 1967 die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit unterstützend, wurde er am 1.9.1969 Angehöriger dieses Sicherheitsorgans. Als operativer Offizier war er mit der Führung von in der Deutschen Demokratischen Republik und im kapitalistischen Ausland wirkenden Patrioten betraut. Nach anfänglichen Erfolgen in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit, die mit entsprechenden Auszeichnungen gewürdigt wurden, stagnierten ab 1975 die Ergebnisse seiner Arbeit. Zunehmende Oberflächlichkeit, Unehrllichkeit und Unlust führten zu mehreren dienstlichen Verfehlungen, die disziplinare Konsequenzen nach sich zogen. Auch im familiären Bereich kam es durch sein Verhalten, unterstützt durch verstärkten Alkoholkonsum, zu Konflikten. In dieser Situation zeigte der Angeklagte in seiner politischen Haltung keine innere Bindung zum Staat der Arbeiter und Bauern.

Den Argumenten des imperialistischen Feindes zugänglich, gab er zunehmend seine Klassenposition auf und bezweifelte die Politik von Partei und Regierung. In seiner Überheblichkeit entwickelte er sich, unter grobem Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens, zu einem Renegaten, der es verstand, seine wahre Einstellung zu verschleiern. Schließlich stellte er sich auf die Seite des Feindes der Deutschen Demokratischen Republik und übte Verrat am sozialistischen Staat.

Der ideologischen Diversion des Gegners verfallen, entschloß sich der Angeklagte im Herbst 1976 eine geeignete dienstliche Möglichkeit auszunutzen, um als Verräter zum Feind überzulaufen. Sein Ziel bestand darin, im System des Kampfes des Imperialismus gegen die sozialistischen Staaten in der "Ostforschung" tätig zu werden.

In Vorbereitung der Fahnenflucht prägte er sich im Jahre 1977 zum Zwecke des Verrats an einen imperialistischen Geheimdienst von 18 Patrioten, die im kapitalistischen Ausland wohnhaft waren, die Namen, Altersangaben, Wohnanschriften, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstellen fest in das Gedächtnis ein. Mit dem Verrat dieser Informationen wollte er seinen Bruch zum Ministerium für Staatssicherheit und zum sozialistischen Staat dokumentieren.

Als im Juli 1978 Dienstvergehen des Angeklagten aufgedeckt wurden, nahm er dies zum Anlaß, die Fahnenflucht Mitte August 1978 unter Mißbrauch einer für diesen Zeitpunkt vorgesehenen dienstlichen Maßnahme über Westberlin in die BRD durchzuführen.

Um gegenüber imperialistischen Geheimdiensten glaubhaft seine Tätigkeit im Ministerium für Staatssicherheit und die Führung von Patrioten im kapitalistischen Ausland zu beweisen und um jegliches Mißtrauen des Feindes abzubauen, hielt der Angeklagte eine Reihe dienstlicher Materialien, die er zu Hause aufbewahrt hatte, zur Auslieferung an den Feind zurück. Darüber hinaus entwendete er Anfang August 1978 nach ausgewählten Gesichtspunkten dienstliche Materialien, die einen hohen Informationsgehalt über die operative Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit zur Abwehr gegnerischer Aktionen enthielten. Dieses umfangreiche Material versteckte er zunächst in der Wohnung.

Bei der am 17.8.1978 durchzuführenden Fahnenflucht wollte er all das zusammen mit seinem Dienstausweis, einem fiktiven Personaldokument, Dokumenten zum Betreten des Westbahnsteiges des S-Bahnhof Berlin-Friedrichstraße, Petschaft, Dienstschlüssel, Dienstgeld und die Kfz.-Dokumente dem imperialistischen Geheimdienst ausliefern.

Für seine Ehefrau fertigte er einen entsprechenden Abschiedsbrief.

Als der Angeklagte am 17.8.78 die dienstliche Maßnahme durchführte, ließ er die gesammelten Dokumente im Versteck und verschob die Durchführung der Fahnenflucht auf später.

Ausschlaggebend dafür waren aufkommende Bedenken hinsichtlich der Trennung von seiner Familie.

In Fortsetzung der Vorbereitung der Fahnenflucht entwendete der Angeklagte von Mai 1979 bis 20.8.80 weitere dienstliche Unterlagen, die er ebenfalls in seiner Wohnung aufbewahrte. Mit diesen Materialien wollte er dem Feind möglichst umfangreiche und aktuelle geheimzuhaltende Informationen ausliefern. Im Jahre 1979 waren konzentrierte Anstrengungen des Ministeriums für Staatssicherheit zur Zerschlagung durch den Verräter Stiller ausgelöster Feindaktivitäten erforderlich. Selbst der unmittelbare Einsatz des Angeklagten zur Abwehr der Feindwirkungen hielten ihn nicht vor weiteren Verratshandlungen zurück.

Als er am 3.9.80 die Aufdeckung seiner Verbrechen befürchtete, versteckte er das gesamte dienstliche Material im Waschkessel der Waschküche des Wohnhauses mit dem Ziel, es bei einer späteren Möglichkeit zur Fahnenflucht dem Feind zu übergeben.

Die vom Angeklagten zur Auslieferung an den imperialistischen Geheimdienst gesammelten dienstlichen Unterlagen umfassen:

- 57 Blatt handschriftliche Aufzeichnungen;
- 719 Blatt dienstliche Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, teilweise durch handschriftliche Notizen aktualisierend ergänzt;
- 310 Blatt Fotokopien von dienstlichen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit;
- 2226 Blatt dienstliche Unterlagen auf entwickelten Negativfilmen;
- 20 Aktenhefter mit dienstlichen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit;
- 2 persönliche Ausweisdokumente von Patrioten;

- 14 Fotografien mit abgebildeten Personen;
- 1 Arbeitsbuch des Angeklagten;
- 1 Codetafel;
- 19 unterschiedliche Formularvordrucke (insgesamt 46 Exempl.) von dienstlichen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit;.

Diese Materialien enthalten bedeutsame Informationen über:

- 16 Patrioten, die freiwillig das Ministerium für Staatssicherheit im kapitalistischen Ausland unterstützen;
- 9 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig das Ministerium für Staatssicherheit unterstützen und in das kapitalistische Ausland reisen bzw. reisten;
- 13 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf freiwilliger Grundlage das Ministerium für Staatssicherheit bei spezifischen Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik unterstützen;
- 40 Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit mit unterschiedlichen Angaben zur Person, deren Charakteristik und dienstliche Funktion;
- 157 Personen aus dem kapitalistischen Ausland und der Deutschen Demokratischen Republik, über die durch das Ministerium für Staatssicherheit spezifische Maßnahmen eingeleitet worden sind.

Im weiteren geben die entwendeten Dokumente Auskunft über

- spezifische Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit, deren Aufgabenstellung und Zusammenwirken;
- das Zusammenwirken des Ministeriums für Staatssicherheit mit anderen Sicherheitsorganen sowie staatlichen und anderen Institutionen;
- Zielobjekte und besonders interessierende Personen im kapitalistischen Ausland von spezifischen Einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit;

- angewandte konspirative Mittel und Methoden sowie Arbeitsprinzipien bei der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit zur Bekämpfung des Feindes;
- inhaltliche Probleme zu 66 Grundsatzdokumenten des Ministeriums für Staatssicherheit über die konspirative Tätigkeit auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im kapitalistischen Ausland.

Zur Detaillierung des auszuliefernden Materials gegenüber dem imperialistischen Geheimdienst war der Angeklagte in Durchführung seiner Fahnenflucht zum umfassenden Verrat all seiner Kenntnisse über die Tätigkeit und Arbeitsweise des Ministeriums für Staatssicherheit entschlossen.

Dieser Verrat beinhaltet

- die Struktur des Ministeriums für Staatssicherheit;
- 30 operative Dienstbereiche des Ministeriums für Staatssicherheit mit teilweiser spezifischer Aufgabenstellung und deren Zielobjekte in kapitalistischen Staaten;
- 76 Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit, deren Lage, bauliche Beschaffenheit, den Verwendungszweck der Gebäude, die Einrichtung der darin befindlichen Räumlichkeiten sowie deren Absicherung;
- 19 Wohngebiete, wo überwiegend Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit wohnhaft sind, deren Lage und bauliche Beschaffenheit sowie 3 Wohnobjekte von leitenden Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit;
- 368 ihm bekannte Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, davon 55 ausführlich mit Namen, Alter, Dienstgrad, Diensteinheit und Wohnanschrift bis hin zu Arbeitsleistungen und Neigungen;
- 18 spezielle Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit zur Organisation der operativen Arbeit und zur Informationsgewinnung;

- 18 Patrioten, die im kapitalistischen Ausland leben, mit Personalien, die Dauer der Zusammenarbeit, Arbeitsnamen, Methoden der Verbindung, Schulung, Ausbildung, spezifische Arbeitsmittel, Einsatzrichtungen, ausgehändigte Informationen und Schwerpunkte der persönlichen Sicherheit;
- 9 Patrioten aus der Deutschen Demokratischen Republik, die ins kapitalistische Ausland reisen bzw. reisten, deren Personalien und Arbeitsmethoden;
- 19 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig das Ministerium für Staatssicherheit bei spezifischen Aufgaben unterstützen, insbesondere deren Aufgabenstellung hinsichtlich der Patrioten im Ausland;
- 14 konspirative Objekte des Ministeriums für Staatssicherheit, deren Lage, bauliche Beschaffenheit, Verwendungszweck und Einrichtung;
- 14 spezifische gegenständliche Arbeitsmittel des Ministeriums für Staatssicherheit, die vorwiegend in der Zusammenarbeit mit Patrioten zur Anwendung gelangen;
- Probleme der inneren Sicherheit in einem spezifisch operativen Dienstbereich des Ministeriums für Staatssicherheit und durchgeführte Veränderungen nach dem Verbrechen des Verräters Stiller;
- den Inhalt von mindestens 60 Grundsatzdokumenten des Ministeriums für Staatssicherheit über die Organisation der operativen Tätigkeit und die angewandten Mittel und Methoden des Ministeriums für Staatssicherheit, überwiegend das Zusammenwirken mit Patrioten betreffend;
- Regimeverhältnisse beim Einsatz von 16 spezifischen Dokumenten und 35 Dienstformularen des Ministeriums für Staatssicherheit;
- 8 dienstliche Telefonanschlüsse von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit und einen operativen Dienstanschluß;

- detaillierte Angaben über Auslandseinsätze von 12 Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit im kapitalistischen Ausland, deren Zweck und Zielstellung sowie Vorkommnisse;
- 3 operative Ausbildungsstätten des Ministeriums für Staatssicherheit, deren Lage, Beschaffenheit, Ausbildungseinrichtungen, Lehrkörper und Legendierung gegenüber der Öffentlichkeit;
- 4 militärische Ausbildungsstätten, deren Lage, Bewaffnung, die Lage der Waffenkammern der spezifischen Diensteinheiten, die materielle Ausrüstung, den Alarmierungsplan sowie den politisch-moralischen Zustand der Diensteinheit, der der angehörte.

Alle die vom Angeklagten gesammelten als auch die weiteren zu verratenden Informationen unterliegen als Staatsgeheimnisse der strengen Geheimhaltung. Der Angeklagte war durch den Fahneid sowie durch periodische Belehrungen zur steten Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet.

Als der Angeklagte am 10.9.80 die Aufdeckung seiner Verbrechen befürchtete, veranlaßte er seine Ehefrau die im Versteck befindlichen dienstlichen Unterlagen zu vernichten. Erst unter dem Druck der belastenden Beweise bekannte er sich danach zu seinen Verbrechen.

Dieser Sachverhalt wurde im Ergebnis der Einlassungen des Angeklagten, der gemäß § 51 StPO in die Beweisaufnahme einbezogenen beschlagnahmten dienstlichen Dokumente sowie der gemäß § 228 Abs. 3 StPO einbezogenen Gutachten einschließlich des mündlichen Vortrages des Sachverständigen des Ministeriums für Staatssicherheit, zweifelsfrei festgestellt.

Der Angeklagte hat sich nach dem vorliegenden Beweisergebnis wegen schwerster Verbrechen gegen die Sicherheitsinteressen der Deutschen Demokratischen Republik strafrechtlich zu verantworten.

1. Er ist schuldig der vollendeten und vorbereiteten Spionage gemäß § 97 Abs. 1 und 2 StGB.

Durch das systematische Einprägen und das zielgerichtete Entwenden der strengen Geheimhaltung unterliegender Tatsachen bzw. dienstlicher Unterlagen aus dem Ministerium für Staatssicherheit hat der Angeklagte geheimzuhaltende Nachrichten für einen imperialistischen Geheimdienst zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gesammelt und damit gleichzeitig Voraussetzungen für die beabsichtigte Auslieferung von weiteren ihm zur Kenntnis gelangten geheimzuhaltenden Tatsachen geschaffen. Die zum Verrat an imperialistische Geheimdienste bestimmten Informationen, insbesondere die Angaben über eine Vielzahl von Patrioten aus der Deutschen Demokratischen Republik und dem kapitalistischen Ausland, über Zielobjekte und Personen im Operationsgebiet sowie über Angehörige und Objekte des Ministeriums für Staatssicherheit sind geeignet, die Aufklärungs- und Abwehrtätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit zu durchkreuzen.

Durch sein mehrjähriges feindliches Wirken hat der Angeklagte den imperialistischen Geheimdiensten objektiv Möglichkeiten und Ansatzpunkte geschaffen, um die Wirksamkeit des Ministeriums für Staatssicherheit im Kampf gegen die Feinde des Friedens und des Sozialismus zu beeinträchtigen.

Die zur Auslieferung an den imperialistischen Geheimdienst gesammelten geheimzuhaltenden Informationen waren nicht auf einzelne Bereiche des Ministeriums für Staatssicherheit begrenzt, sondern trugen zum Teil zentralen Charakter zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheitserfordernisse der Deutschen Demokratischen Republik.

Darüber hinaus waren sie in bestimmtem Maße für die Sicherheit der mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündeten sozialistischen Staaten von Bedeutung.

Diese Verbrechen des Angeklagten gefährden die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in hohem Maße und begründen die Anwendung des besonders schweren Falles der Spionage gemäß § 110 Ziff. 1 StGB.

2. Der Angeklagte ist tateinheitlich gemäß § 63 Abs. 2 StGB der Vorbereitung der Fahnenflucht im schweren Fall gem. § 254 Abs. 1 und 2 Ziff. 1, Abs. 3 StGB schuldig. Durch seine Spionageverbrechen und weiteren Handlungen hat er seine Fahnenflucht planmäßig über lange Zeit vorbereitet. Indem er als operativer Offizier des Ministeriums für Staatssicherheit beabsichtigte, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen, erfüllte er den schweren Fall der Fahnenflucht. Voraussetzungen für einen Rücktritt von der Vorbereitung der Fahnenflucht nach § 21 Abs. 5 StGB liegen nicht vor, da der Angeklagte nicht freiwillig von der Vollendung des Verbrechens Abstand genommen hat.

Die vom Angeklagten begangenen Verbrechen sind von außerordentlich hoher Gesellschaftsgefährlichkeit. Vom skrupellosen Verrat an der Arbeiter-und-Bauern-Macht durchdrungen, beeinträchtigte der Angeklagte die Sicherheitsinteressen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich. Das verbrecherische Handeln des Angeklagten war geeignet, der operativen Tätigkeit, dem Ansehen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie dem sozialistischen Staat erheblichen Schaden zuzufügen und dem Gegner für Angriffe gegen das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Sicherheitspolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen.

Während die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit eingedenk ihrer hohen Verantwortung für die Erhaltung und den Schutz des Friedens und die Sicherheit des sozialistischen Staatengemeinschaft große Anstrengungen zur Aufdeckung und Abwehr der friedensgefährdenden und anti-sozialistischen Pläne des imperialistischen Gegners unternahmen, hat sich der Angeklagte bedenkenlos auf die Seite des Feindes gestellt. Von der imperialistischen Ideologie zersetzt, brach er seinen Fahneneid, mit dem er einst unbedingte Treue und Zuverlässigkeit gegenüber dem sozialistischen Staat geschworen hatte.

Durch politische Heuchelei und raffinierte Methoden verstand er es über längere Zeit, sein verräterisches Wirken zu

tarnen und so das in ihn gesetzte Vertrauen des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik zu mißbrauchen. Anstatt sich angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Feindaktivitäten infolge anderer Verratshandlungen in Kenntnis deren Gefährlichkeit von der weiteren Durchführung der Verbrechen abzuwenden, nahm sich der Angeklagte den Verräter Stiller zum Vorbild. Im Wissen um die aufopferungsvolle und nicht gefahrlose Tätigkeit der Patrioten an der unsichtbaren Front setzte der Angeklagte deren Leben und Wirken für die Sache der Erhaltung des Friedens bedenkenlos aufs Spiel.

Während er über Jahre Patrioten die Gewißheit und Zuversicht gab, für die gerechteste Sache der Menschheit zu kämpfen, betrieb er gleichzeitig deren Verrat.

Die vom Angeklagten begangenen Verbrechen sind Ausdruck und Bestandteil der vom Imperialismus betriebenen Politik der Aggression, der konterrevolutionären Hetze und Wühl­tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik und ihre Sicherheitsorgane.

Damit hat der Angeklagte als verantwortlicher operativer Offizier des Ministeriums für Staatssicherheit das Vertrauen des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik so schwerwiegend mißbraucht, daß er das Recht verwirkt hat, in der sozialistischen Gesellschaft zu leben.

Unter Berücksichtigung der besonderen Schwere der von ihm begangenen Verbrechen ist der Ausspruch der Todesstrafe unter Anwendung des § 97 Abs. 3 StGB unumgänglich.

Damit entsprach der 1. Militärstrafsenat dem Antrag des Vertreters des Militär-Oberstaatsanwalts.

Soweit von der Verteidigung die frühere Persönlichkeitsentwicklung und die Tatsache hervorgehoben werden, daß der Angeklagte tatsächlich noch nicht zum Feind übergelaufen ist, konnte das auf die Straffestsetzung keinen Einfluß haben. Die frühere Persönlichkeitsentwicklung steht in keinem Verhältnis zu den begangenen Verbrechen.

Die hohe Gefährlichkeit dieses Verratsverbrechens und der notwendige konsequente Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor derartigen schwerwiegenden Angriffen schließt die Anwendung einer anderen Strafe aus.

Die dauernde Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte ergibt sich aus § 60 Abs. 1 StGB.

Die Entscheidung über die Erstattung der Auslagen des Verfahrens beruht auf § 364 Abs. 1 StPO.

gez. Nagel

gez. Knoche

gez. Benkenstein

Ausgefertigt:

Berlin, den

21. Juni 1981

Pohl

Sekretär

